

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand: 01.10.2012

- 1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entsprechende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Es gelten die aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach dem aktuellen Stand, die Ihnen über unsere Geschäftspapiere, durch Aushang in unseren Geschäftsräumen oder über unseren Internetauftritt bekannt sind. Wenn Verträge mit Unternehmen vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens unsererseits maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.
- 2.1 Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- 2.2 An Kalkulationen und Mitteilungen über die Zusammensetzung der von uns gelieferten Artikel und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „frei Hof“.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Von uns erstellte Abrechnungen sind vom Unternehmer unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind uns binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Sollte wir binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Unternehmers erhalten, ist der von unserer Firma ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Unternehmer unserer Firma nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.
- 3.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen.
- 3.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis mit der Lieferung unserer Ware fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 10 % über den jeweiligen Zinssatz der EZB für Spitzenrefinanzierungsfacilitäten zu fordern. Falls wir in der Lage sind einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.6 Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, sind wir berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.
- 4.1 Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer, nachdem er eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten, im Falle der Unmöglichkeit auch ohne Nachfristsetzung. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Begrenzung auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle der Verletzung sogenannter Kardinalpflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Regelungen für den Schadenersatz gelten sinngemäß auch für Ansprüche auf Aufwendungsersatz. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten hingegen nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart worden ist.
- 4.2 Abweichungen von den bestellen Mengen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen (+/- 5 %) behalten wir uns vor. Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen. Maßgebend ist das von uns festgestellte Gewicht. Falls nichts anderes vereinbart wird, liefern wir Waren in handelsüblicher, gesunder und unverdorbener Qualität. Wir sind berechtigt, auch ohne Anzeige an den Käufer die Zusammensetzung unserer Waren zu ändern, soweit dadurch die wertbestimmenden Faktoren unserer Ware unberührt bleiben. Beratungen im Zusammenhang mit der Lieferung unserer Waren geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich. Eine Haftung des Futtermittelherstellers für Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 ist ausgeschlossen, es sei denn der Verstoß beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Futtermittelherstellers oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 4.3 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 4.4 Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, extreme Witterungsverhältnisse (z.B. Sturm, Hagel, Trockenheit, Hoch- oder Niedrigwasser), Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von Hoher Hand, legislative oder administrative Maßnahmen sowie alle Fälle der Höheren Gewalt, auch bei unseren Lieferanten - befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Solche Ereignisse berechnen uns, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Besteller einen Anspruch auf Schadenersatz hat. Wird die Lieferung ausgeführt, sind wir berechtigt, eventuelle Mehrkosten der Ersatzbeschaffung von Rohstoffen zu berechnen und/oder von der Zusammensetzung und den garantierten Werten abzuweichen, soweit das die Behinderung erforderlich macht und das Interesse des Bestellers nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Bei derartigen unvorhergesehenen Ereignissen werden wir den Käufer unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- 4.5 Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch-, oder Niedrigwasserzuschläge können durch uns dem Kaufpreis zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als einem Monat nach Vertragsabschluss erfolgt.
- 4.6 Bei Versand an Unternehmer trägt dieser die Gefahr; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und im Streckengeschäft.
- 4.7 Eine mit dem Unternehmer vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerem Lastzug befahrbare und von der Witterung unbeeinträchtigte Anfuhrstraße bzw. Lieferstelle voraus. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Unternehmers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Kosten, die durch die Unbefahrbarkeit der Anfuhrstraße oder Lieferstelle entstehen, trägt der Unternehmer in seiner Eigenschaft als Käufer. Ist bei Anlieferung die Lieferstelle nicht besetzt, so dass der Empfang der Lieferung nicht quittiert werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Lieferung durch Unterzeichnung des Lieferscheins vom Fahrer dokumentiert.
- 4.8 Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Unternehmers verpackt. Leihverpackungen sind vom Vertragspartner unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben – vom Unternehmer frachtfrei. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.
- 4.9 Bei Annahmeverzug des Vertragspartners können wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.
- 4.10 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; dadurch entstehende Kosten sind von dem Besteller getragen und werden mit der Übergabe des Wechsels oder des Schecks fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks an unserem Geschäftssitz, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.
- 4.11 Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere Zahlungsrückstand, können wir vorbehaltlich weiterer Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und unsere Forderungen einschließlich etwaiger Wechselforderungen sofort fällig stellen. Außerdem können wir für weitere Lieferungen Vorauszahlung bzw. Sicherheiten verlangen. Vereinbarte Kontokorrentverhältnisse können mit sofortiger Wirkung rückwirkend aufgelöst werden. Der Besteller schuldet in diesem Fall nicht mehr den Konto-Saldo sondern die Bezahlungen der einzelnen Lieferungen.
- 5.1 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.1 Bestimmte Beschaffenheiten der verkauften Ware sind nur dann wirksam vereinbart, wenn sie schriftlich und ausdrücklich als Beschaffenheitsvereinbarung von uns gekennzeichnet niedergelegt sind. Entsprechendes gilt für Haltbarkeitsgarantien, die ebenfalls ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen.
- 6.2 Mängelansprüche verjähren gegenüber Käufer, die Unternehmer im Sinne des BGB sind, bei neu hergestellten Waren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung der Ware, für gebrauchte Waren ist die Gewährleistung gegenüber diesen Käufern ausgeschlossen.
- 6.3 Ist die verkaufte Ware mit einem nicht unerheblichen Mangel behaftet, so können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder einen mangelfreien Gegenstand statt des mangelhaften liefern (Nacherfüllung). Wir können auch beide Arten der Nacherfüllung verweigern, wenn diese unmöglich oder unverhältnismäßig ist. Schlägt die Nachbesserung nach zwei Versuchen endgültig fehl, so stehen dem Käufer die sonstigen Gewährleistungsrechte (Minderung, Rücktritt, Schadenersatz bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) zu.
- 6.4 Weitere verschuldensabhängige Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz sind, gleich aus welchem Rechtsgrund sie bestehen (insbesondere Mängelansprüche, Ansprüche aus Pflichtverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und Haftung wegen unerlaubter Handlung), ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Begrenzung auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle der Verletzung sogenannter Kardinalpflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Regelungen für den Schadenersatz gelten sinngemäß auch für Ansprüche auf Aufwendungsersatz.
- 7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichen zum Neuwert zu versichern, sofern sie nicht zu sofortigen Verbrauch bestimmt ist.
- 7.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.4 Der Besteller ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen auch den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum einer neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 7.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, insbesondere auch an Tiere verfüttert, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Dies gilt ausdrücklich auch für die Verfütterung der von uns gelieferten Ware an Tiere in Bezug auf diese.
- 7.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall, dass die mit unseren Waren gefütterten Tiere geschlachtet, tiefgekühlt oder sonstwie verarbeitet werden. Ebenfalls erwerben wir Miteigentumsrecht an den Produkten der Tiere (z.B. Eier), wenn der Zweck der mit unseren Waren gefütterten Tiere darauf gerichtet ist, die Produkte zu erzeugen und die Fütterung nicht nur der Erhaltung dieser Tiere dient (z.B. Legehennen). Der Besteller gilt in allen Fällen als Verwahrer.
- 7.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 8.1 Getreide das nicht ausdrücklich als Saatgut verkauft wurde, darf im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht als Saatgut verwendet werden. Bei der Veräußerung und auch Weiterveräußerung ist dem Erwerber dies mitzuteilen.
- 8.2 Eine Rechnung und ein Kontoauszug gelten als anerkannt, falls nicht innerhalb von 14 Tagen uns gegenüber schriftlich widersprochen wird. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang maßgebend. Für die Geschäftsverbindungen mit Landwirten gilt das Kontokorrent als vereinbart.
- 9.1 Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 9.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und unserer Firma, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.
- 9.3 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.